

**Zeitschrift:** Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung

**Herausgeber:** Schweizerische Stiftung Für das Alter

**Band:** 26 (1948)

**Heft:** 2

**Artikel:** Drei Jubiläumsgaben an unsere Alten

**Autor:** Ammann, Werner

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-722178>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Drei Jubiläumsgaben an unsere Alten

In diesen Tagen feiern Volk und Behörden das hundertjährige Jubiläum des Bundesstaates von 1848. Dankbar nehmen in der Stille Hunderttausende von Greisen, Witwen und Waisen an der Feier teil, war doch das Inkrafttreten der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung am 1. Januar 1948 der würdige Auftakt zu diesem Gedenkjahr. Mit einer mutigen Tat hat das Schweizervolk am 6. Juli 1947 das Andenken an die staatsmännische Leistung seiner Vorfahren geehrt und den festen Willen bekundet, das von den Vätern gezimmerte Haus so zu untermauern, dass es allen Stürmen widerstehen und den Alten und Schwachen Schutz bieten kann.

Das ist die Jubiläumsgabe des Schweizervolkes an seine Alten, Witwen und Waisen.

Der Bundesrat hat die sinnvolle Idee gehabt, die ehrwürdigen Veteranen, welche aus der Gründungszeit des Bundesstaates von 1848 noch am Leben sind, zur Jubiläumsfeier einzuladen. Mit Rücksicht auf ihr hohes Alter und die Gefährdung ihrer Gesundheit musste er auf die Verwirklichung dieses schönen Gedankens verzichten. Dafür will er alle Greise und Greisinnen, welche im Jahre 1848 und früher geboren sind, durch eine Ehrengabe erfreuen. Diese Geste ehrt unsere Landesregierung: sie hat damit die bestmögliche Form gefunden, um den Gruss des neuen Bundes an die letzten lebenden Zeugen seiner Entstehung in alle Landesgegenden zu tragen.

Das ist die Jubiläumsgabe des Bundesrates an die Ältesten der Alten.

Ist es unbescheiden, wenn wir bei diesem Anlass an ein drittes Jubiläumsgeschenk erinnern, das in diesem Jahre fällig ist und worauf Zehntausende bedürftiger Greise, Witwen und Waisen mit banger Sorge harren?

In Artikel 98 des Bundesgesetzes über die Alters- und

Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946, das am 1. Januar 1948 in Kraft getreten ist, wird bestimmt:

„Der Bundesrat ist befugt, den schweizerischen Stiftungen für das Alter und für die Jugend aus ordentlichen Bundesmitteln Beiträge zu gewähren zur Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen, denen kein Anspruch auf eine ordentliche Rente zusteht und für welche die Übergangsrente wegen besonderer Umstände (Krankheit, Unglücksfall, Überschuldung usw.) nicht ausreicht. Er kann über die Verwendung dieser Beiträge besondere Vorschriften erlassen.“

Wir verstehen durchaus, dass der Bundesrat angesichts der Schwierigkeiten, welche die Lösung der Bundesfinanzreform bereitet, von dieser Befugnis vorderhand keinen Gebrauch machen möchte und eine andere Art der Aufbringung dieser Beiträge ins Auge gefasst hat. In Art. 1, Abs. 2, des Bundesbeschlusses über die Errichtung von besonderen Fonds aus den Einnahmen der zentralen Ausgleichsfonds der Lohn- und Verdiensterversatzordnung vom 24. März 1947 ist vorgesehen, dass 140 Millionen Fr. der Alters- und Hinterlassenenversicherung zuzuweisen seien.

Ein Bundesbeschlussentwurf ist in Vorbereitung, der, soweit wir orientiert sind, einen jährlichen Beitrag von 2 (bisher 3) Millionen Fr. an die Stiftung „Für das Alter“, von Fr. 750 000 (bisher 1 Million Fr.) an „Pro Juventute“ und von 3 Millionen Fr. an die Kantone in Aussicht nimmt. In einer eingehend begründeten Eingabe vom 12. August 1947 an das Bundesamt für Sozialversicherung hat das Direktionskomitee der Stiftung „Für das Alter“ um einen jährlichen Beitrag von 4 Millionen Fr. vom 1. Januar 1948 an nachgesucht.

Die Voranschläge, welche unsere Kantonalkomitees auf Wunsch des Bundesamtes für Sozialversicherung Anfang dieses Jahres eingereicht haben, rechnen mit Totalausgaben von über 5 Millionen Fr. im Jahre 1948, wovon Fr. 3 365 016 für Fürsorgebeiträge an Schweizer über 65 Jahren, der Rest für vorzeitig Altersgebrechliche von 60 bis 65 Jahren, für betagte Ausländer, Alterspflege usw. Ueber die Hälfte der Kantonalkomitees verfügten Ende 1947 über keine Bundesmittel mehr, die meisten übrigen bloss noch über Beträge, welche bis Mitte dieses Jahres ausreichten.

Ein Kantonalkomitee nach dem andern gerät in Bedrängnis: die Bundesmittel sind erschöpft, der Ertrag der letztjährigen Sammlung ist meist empfindlich zurückgegangen und reicht kaum mehr für die Erfüllung der sonstigen Verpflichtungen des Kantonalkomitees. Da die für Ausrichtung von Fürsorgebeiträgen an Schweizer über 65 Jahren bestimmten Bundesbeiträge nicht zur gewohnten Zeit eintreffen, müssen immer mehr Kantonalkomitees ihre Reserven aufbrauchen und Vorschüsse der Zentralkasse der Stiftung beanspruchen.

Alle diese Massnahmen nehmen die Mitarbeiter der Stiftung um der bedürftigen Greise und Greisinnen willen, denen sie dienen, bereitwillig auf sich. Aber die finanzielle Leistungsfähigkeit der grossen Mehrzahl der Kantonalkomitees und der Gesamtstiftung hat auch ihre Grenzen. Die Stiftung muss darauf zählen können, dass die Fürsorgebeiträge, welche sie im Auftrage des Bundes an die bedürftigen Alten ausrichtet, welche sie nötig haben, innert nützlicher Frist zurückerstattet werden.

Der Entwurf zu einem Bundesbeschluss und der begleitende Bericht sollen demnächst herauskommen wie auch die Kommissionen des National- und Ständerates zur Behandlung dieses Geschäftes während der am 7. Juni beginnenden Session bestellt werden. Doch ist damit zu rechnen, dass der Referendumsvorbehalt angebracht wird.

Die Bitte an die eidgenössischen Räte sei uns daher gestattet, ihr Möglichstes zu tun, damit der Bundesbeschluss im kommenden September sowohl vom National- als vom Ständerat verabschiedet wird. Denn nur dann kann der Bundesbeitrag für das Jahr 1948 noch auf Ende dieses Jahres unserer Stiftung überwiesen und sie rechtzeitig von der immer drückender werdenden Last befreit werden. Dürfen wir mit dieser Bitte den Wunsch verbinden, die Kommissionen und das Plenum der beiden Räte möchten dem wohl begründeten Gesuch unserer Stiftung um Erhöhung des jährlichen Bundesbeitrages und um Ausdehnung seiner Verwendungsmöglichkeit gemäss den vorhandenen dringenden Bedürfnissen entsprechen?

Aller guten Dinge sind drei. Wir vertrauen auf die Bereitschaft des National- und des Ständerates, dafür zu sorgen, dass der Bundesbeitrag für 1948 den Stiftungen „Für das Alter“ und „Pro Juventute“ als frohe Weihnachtsbotschaft überwiesen und damit das Jubiläumsjahr, so verheissungsvoll wie es begonnen hat, ausklingen wird.

Das ist die Jubiläumsgabe der Bundesversammlung an unsere Alten.

Werner Ammann.

### **Camille-Ulysse Perret**

né à La Sagne (Neuchâtel), le 15 avril 1848.

Une des belles maisons du Crêt, à la Sagne, est habitée par la famille de Monsieur C.-U. Perret. Lui-même occupe le rez-de-chaussée, d'où il peut se rendre facilement sur le banc, devant la maison, pour y jouir du soleil printanier ardemment attendu, après les rudes hivers de la montagne. Au premier étage, ses enfants veillent sur l'aïeul, et, pour autant qu'il l'admet — car il se sent encore la force d'accomplir bien des besognes — descendant lui rendre, plusieurs fois par jour, les services dont il a besoin. C'est qu'il est aimé de toute sa famille, ce vénérable vieillard! Il a l'air si heureux, confortablement établi chez lui, et jamais seul!

Mais, entrons lui rendre visite! Nous le surprenons assis devant une table jonchée de timbres-poste usagés, découpés de leur enveloppe. Il les trie selon leur nationalité. Cette occupation caractérise ce centenaire à trois points de vue.

En effet, si Monsieur Perret a une seule infirmité, une sérieuse surdité, sa vue est remarquablement conservée. Il peut lire, bien qu'en général avec une loupe, mais des lunettes lui suffisent pour trier les timbres. Sa santé est